

# Entwurf einer Formulierungshilfe

## des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

#### A. Problem und Ziel

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

In den letzten Jahren ist die Zahl der registrierten Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern stetig gestiegen. Im Internet (vor allem im sogenannten Darknet) sind Anleitungen abrufbar, die beschreiben, wie sexueller Missbrauch von Kindern vorbereitet, ermöglicht, durchgeführt oder verschleiert werden kann. Solche „Missbrauchsanleitungen“ werden nicht selten bei Beschuldigten aufgefunden, die des sexuellen Missbrauchs verdächtigt werden.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ können die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördern, indem sie eine allgemeine subjektive Geneigtheit fördern, rechtswidrige Taten nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches (StGB) zu begehen. Es besteht die Gefahr, dass der Umgang mit derartigen Anleitungen die Hemmschwelle absenkt und den Wunsch weckt beziehungsweise verstärkt, sexuellen Missbrauch von Kindern zu begehen. Darüber hinaus verwenden solche „Missbrauchsanleitungen“ eine menschenverachtende Sprache, die Kinder auf Objekte sexuellen Missbrauchs reduziert und Missbrauchshandlungen an Kindern verharmlost. Solche Inhalte stellen daher eine Störung des öffentlichen Friedens dar, denn hierdurch wird der Schutz der Rechtsordnung und ihre Legitimität in Frage gestellt; auch deswegen sind sie strafwürdig.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ werden durch die bestehenden Straftatbestände, wie zum Beispiel § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), nur in Einzelfällen erfasst. Soweit das Verbreiten einer „Missbrauchsanleitung“ eine Billigung einer noch nicht begangenen Straftat nach § 176 Absatz 3, § 176a oder § 176b StGB darstellen kann, zielt der in Betracht kommende Straftatbestand des § 140 Nummer 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) auf den Schutz des öffentlichen Friedens und nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ab und dient damit einem anderen Schutzzweck als § 176e StGB-E. Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Das Schließen der bestehenden Regelungslücken ist auch ein Erfordernis der zur Umsetzung der Agenda 2030 dienenden Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die unter anderem die Verpflichtung enthält, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

#### B. Lösung

Mit einem neuen Straftatbestand (§ 176e StGB) sollen das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen sowie das Abrufen, der Besitz, die Besitzverschaffung und das

einer anderen Person Zugänglichmachen von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern unter Strafe gestellt und die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

## **C. Alternativen**

In Betracht käme eine Erweiterung des § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten). Gegen diese Lösung und für eine Verankerung der Strafbarkeit im Sexualstrafrecht spricht jedoch, dass mit dem neuen Straftatbestand vorrangig die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern geschützt werden sollen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die neue Strafvorschrift werden den Länderhaushalten allenfalls geringfügige Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Da die Änderung nur zu einer eng begrenzten Erweiterung des Strafrechts führt, ist nicht mit einem erkennbaren Anstieg der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die neue Strafvorschrift können den Länderhaushalten geringfügige Verfahrenskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterungen nicht erheblich sein dürften. Die Zunahme der Strafverfahren dürfte allenfalls im zweistelligen Bereich liegen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Entwurf einer Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksachen 19/23707, 19/27928] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 176d folgende Angabe eingefügt:

„§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“.

2. Nach § 176d wird folgender § 176e eingefügt:

#### „§ 176e

##### Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzen, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Strafprozessordnung**

In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksachen 19/23707, 19/27928] geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 174, 174a, 176 bis 178“ durch die Wörter „den §§ 174, 174a, 176 bis 176d, 177, 178“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

In den letzten Jahren ist die Zahl der registrierten Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern stetig gestiegen. Im Internet (vor allem im sogenannten Darknet) sind Anleitungen abrufbar, die beschreiben, wie sexueller Missbrauch von Kindern vorbereitet, ermöglicht, durchgeführt oder verschleiert werden kann. Es handelt sich hierbei um Texte beziehungsweise Textsammlungen mit äußerst heterogenen Inhalten, die teilweise auf im Ausland befindlichen Servern zum Download bereitgestellt werden. Solche Anleitungen können jedoch auch als Druckversionen zirkulieren.

Strafverfolgungsbehörden berichten davon, dass Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern nicht selten bei Beschuldigten aufgefunden werden, die des sexuellen Missbrauchs verdächtigt werden.

Sogenannte Missbrauchsanleitungen, die teilweise in der Art einer „Best Practice“-Schilderung abgefasst sind, haben menschenverachtende Inhalte. Kinder werden dabei zu Objekten sexueller Wünsche herabgewürdigt und teilweise sogar als „Beute“ dargestellt. Solche Anleitungen enthalten zum Beispiel folgende Themen: Aufbau des kindlichen Körpers in verschiedenen Altersstufen; Empfehlungen zu Orten, an denen man Kindern auflauern kann, und zu Gelegenheiten oder Tätigkeiten, bei denen man das Vertrauen von Kindern erschleichen kann, um diese für Missbrauchshandlungen ausnutzen zu können; Tipps für mögliche Anspruchszenarien zur Schaffung einer für Missbrauchshandlungen günstigen Situation beziehungsweise zur Auswahl eines Kindes oder konkrete Beschreibungen verschiedenster Missbrauchshandlungen, und zwar auch in Bezug auf verschiedene Altersstufen der Opfer.

Mit einem neuen Straftatbestand sollen das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen sowie das Abrufen, der Besitz, die Besitzverschaffung und das einer anderen Person Zugänglichmachen von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern unter Strafe gestellt werden. Denn solche „Missbrauchsanleitungen“ können die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördern, indem sie eine allgemeine subjektive Geneigtheit fördern, rechtswidrige Taten nach den §§ 176 bis 176d StGB zu begehen. Es besteht die Gefahr, dass der Umgang mit derartigen Anleitungen die Hemmschwelle absenkt oder den Wunsch weckt beziehungsweise verstärkt, sexuellen Missbrauch von Kindern zu begehen.

Darüber hinaus verwenden solche „Missbrauchsanleitungen“ eine menschenverachtende Sprache, die Kinder auf Objekte sexuellen Missbrauchs reduziert und Missbrauchshandlungen an Kindern verharmlost. Solche Inhalte stellen daher eine Störung des öffentlichen Friedens dar, denn hierdurch wird der Schutz der Rechtsordnung und ihre Legitimität in Frage gestellt; auch deswegen sind sie strafwürdig.

Der Entwurf zielt auch darauf ab zu verhindern, dass der Diskurs über sexuellen Missbrauch von Kindern von Tätern und möglichen Tätern bestimmt und der sexuelle Missbrauch von Kindern in „Missbrauchsanleitungen“ als „legitimes Anliegen“ dargestellt wird. Durch einen straflosen Umgang mit „Missbrauchsanleitungen“ kann das Vertrauen der Bevölkerung in

die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung untergraben werden. Mögliche Täter könnten sich in ihrer tatgeneigten Haltung bestätigt sehen. Das kann nicht hingegenommen werden.

Solche „Missbrauchsanleitungen“ werden durch die bestehenden Straftatbestände, wie zum Beispiel § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), nur in Einzelfällen erfasst. Soweit das Verbreiten einer sogenannten Missbrauchsanleitung eine Billigung einer noch nicht begangenen Straftat nach § 176 Absatz 3, § 176a oder § 176b StGB darstellen kann, zielt der in Betracht kommende Straftatbestand des § 140 Nummer 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) auf den Schutz des öffentlichen Friedens und nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ab und dient damit einem anderen Schutzzweck als § 176e StGB-E. Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Das Schließen der bestehenden Regelungslücken ist auch ein Erfordernis der zur Umsetzung der Agenda 2030 dienenden Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die unter anderem die Verpflichtung enthält, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Nach dem neuen § 176e StGB-E macht sich strafbar, wer einen Inhalt im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 1 StGB-E). Strafbar ist nach Absatz 2 auch, wer eine an sich „neutrale“ Schrift (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet ist, als Anleitung zu einer Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, mit dem Ziel, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 176e Absatz 2 Nummer 1 StGB-E). Gleiches gilt für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung (§ 176e Absatz 2 Nummer 2 StGB-E) gegeben werden. Der Aufbau der Vorschrift entspricht insoweit dem Aufbau von § 130a Absatz 1 und 2 StGB. Als Strafraumen ist für die Tathandlungen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Dieser Strafraumen entspricht den Strafraumen in vergleichbaren Vorschriften des StGB (§§ 91 und 130a StGB) und passt sich in das bestehende Strafraumengefüge ein.

§ 176e Absatz 3 StGB-E sieht vor, dass diejenige Person, die einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder dieser den Besitz daran verschafft, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der in Absatz 3 gewählte Strafraumen gewährleistet die erforderliche Abstufung zu dem Strafraumen der Absätze 1 und 2 (jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Denn die Verbreitung eines solchen Inhalts an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen birgt ein höheres Gefährdungspotential als das Abrufen beziehungsweise der Besitz oder das Zugänglichmachen eines solchen Inhalts an nur eine andere Person oder eine entsprechende Besitzverschaffung an eine andere Person. Dieses Stufenverhältnis muss im Strafraumen seinen Niederschlag finden.

Auch vom Ausland aus können, wie die Praxis zeigt, „Missbrauchsanleitungen“ verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Es ist daher sachgerecht, dass § 176e StGB-E über § 5 Nummer 8 StGB (dort wird auf die „§§ 176 bis 178 StGB“ verwiesen, womit auch § 176e StGB-E erfasst wäre) auch auf alle Auslandstaten anwendbar sein wird, die von Deutschen begangen werden, und zwar – über die allgemeinen Regelungen hinausgehend – auch

dann, wenn die Handlung am Tatort nicht strafbar ist. Daneben bleibt es bei den allgemeinen Regelungen, wonach eine Auslandstat zum Beispiel auch dann unter deutsches Strafrecht fällt, wenn sie von einem Ausländer begangen wurde, der in Deutschland betroffen und, obwohl die Tat auch am Tatort strafbar ist, nicht ausgeliefert wird (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB).

Durch den Verweis in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf die §§ 176 bis 178 StGB wird zwar auch die Regelung zum Ruhen der Verjährung auf § 176e StGB-E anwendbar sein; dies wird wegen eines nicht bestimmbareren Opfers aber in der Regel ohne praktische Relevanz bleiben. Auch die Erstreckung von § 181b StGB auf § 176e StGB-E dürfte für die Praxis von beschränkter Bedeutung sein.

### **III. Alternativen**

In Betracht käme eine Erweiterung des § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten). Gegen diese Lösung und stattdessen für eine Verankerung im Sexualstrafrecht spricht jedoch, dass mit dem neuen Straftatbestand vorrangig die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern geschützt werden sollen.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Dies sind insbesondere die Vorgaben des Übereinkommens Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf führt nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Entwurf vorgesehene Gesetzesänderung trägt zur Verbesserung des Kinderschutzes bei, der Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030.

Die im Entwurf vorgesehene Gesetzesänderung trägt dazu bei, Missbrauch und Gewalt gegen Kinder zu beenden, wie es die Agenda 2030 im Rahmen von Unterziel 16.2 fordert. Dies ist Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels

16. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt ist zudem ausdrückliches Ziel der Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Entwurf folgt damit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Prinzipien (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die neue Strafvorschrift werden den Länderhaushalten allenfalls geringfügige Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Da die Änderung nur zu einer eng begrenzten Erweiterung des Strafrechts führt, dürfte ein Anstieg der Zahl der Strafverfahren allenfalls im zweistelligen Bereich zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einem erkennbaren Anstieg der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

### **5. Weitere Kosten**

Durch die neue Strafvorschrift können den Länderhaushalten geringfügige Verfahrenskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber wegen des insgesamt geringen Umfangs der Erweiterung nicht erheblich sein dürften. Die Zunahme der Fallzahlen ist nicht genau vorhersehbar, dürfte aber allenfalls im zweistelligen Bereich liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Auch demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das langfristig Geltung beansprucht. Die Anwendung der neuen Strafvorschrift in der Praxis wird sorgfältig zu beobachten sein. Als Grundlage können dafür die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaften und Gerichte aus den Strafverfahren sowie die vorhandenen Daten der Statistiken der Strafrechtspflege herangezogen werden. Eine Evaluierung im Sinne der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung ist hiermit nicht bezweckt und nach dieser auch nicht erforderlich.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Straftatbestandes § 176e StGB-E.

#### **Zu Nummer 2 (§ 176e StGB-E)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und auch dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, unter Strafe.

Die Tathandlungen orientieren sich dabei, ebenso wie die Begriffe der Anleitung und der Geeignetheit, an § 130a Absatz 1 StGB. Gleiches gilt für das Erfordernis der Zweckbestimmung.

Anleitung ist eine Schilderung, die Kenntnisse zu Möglichkeiten der Tatvorbereitung oder Tatausführung vermittelt. Merkmale des Billigens oder des Aufforderns müssen nicht vorliegen. Es genügt, dass der Inhalt darüber unterweist, wie ein Missbrauch von Kindern geplant, vorbereitet, durchgeführt werden oder unerkannt bleiben kann.

Erfasst werden Anleitungen zu sämtlichen Missbrauchstatbeständen der §§ 176 bis 176d StGB. Auch zu § 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern) sind Anleitungen denkbar und strafwürdig. Das gilt beispielsweise für Anleitungen, die darstellen, in welcher Weise auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) eingewirkt werden kann, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen oder dazu, eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 StGB zu begehen. Denkbar sind etwa Hinweise, wie man am besten zu einem Kind Kontakt aufnimmt, ohne Rückschlüsse auf die eigene Identität zuzulassen. Auch im Bereich des § 176b Absatz 2 StGB sind Anleitungen dazu denkbar, wie ein Kind für eine Tat nach § 176b Absatz 1 StGB angeboten oder nachzuweisen versprochen werden oder wie eine solche Tat mit einem anderen verabredet werden kann. Im Ergebnis handelt es sich insoweit um Anleitungen zu Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch von Kindern vorbereiten sollen. Die in dieser Hinsicht sehr weit vorverlagerte Strafbarkeit ist geboten, um Kinder effektiv zu schützen.

Für die im Tatbestand geforderte Eignung des Inhalts ist es nicht erforderlich, dass konkrete Handlungsanweisungen zur Begehung einer der genannten Taten gegeben werden. Geeignet, als Anleitung zu dienen, ist ein Inhalt auch dann, wenn er sich auf die Vorbereitung oder die generelle Durchführung solcher Taten oder auf das Nachtatverhalten bezieht.

Im Rahmen des Absatzes 1 muss der Inhalt nicht nur geeignet, sondern nach objektiver Auslegung seines Sinngehalts auch dazu bestimmt sein, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer der genannten rechtswidrigen Taten zu fördern oder zu wecken. Dies muss jedoch nicht der alleinige oder vorrangige Zweck sein. Die Frage der Bestimmung ist aufgrund des gesamten Gedankeninhalts zu beurteilen, wobei ausdrückliche wie konkludente Sinngehalte ebenso wie Gestaltung, Auswahl, Bezüge und die Zielgruppe, die sich aus dem Inhalt ergibt, zu berücksichtigen sind. Das Erfordernis der Bestimmung dient im Hinblick auf den hier ausreichenden Eventualvorsatz zugleich der Begrenzung des Tatbestands, um strafwürdiges von nicht strafwürdigem Verhalten abzugrenzen. Wird ein geeigneter Inhalt in einer bestimmten Absicht verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist

Absatz 2 anwendbar. Die Strafvorschrift lehnt sich insoweit an § 130a Absatz 1 und 2 StGB an.

Das Fördern oder Wecken von „Bereitschaft“ erfordert hier (wie auch in Absatz 2) nicht das Hervorrufen eines konkreten Tatentschlusses. Unter Bereitschaft ist, wie bei § 130a StGB, vielmehr eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“ zu verstehen, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Nummer 1 stellt die Verbreitung und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen von an sich „neutralen“ Inhalten (zum Beispiel eine medizinische Abhandlung über die Besonderheiten der Geschlechtsorgane eines Kindes), die geeignet sind, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu dienen, (nur) dann unter Strafe, wenn dies in der Absicht erfolgt, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche rechtswidrige Tat zu begehen. Gleiches gilt nach Absatz 2 Nummer 2 für entsprechende Anleitungen, die in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung gegeben werden.

Im Unterschied zu Absatz 1 ist es in Absatz 2 aber nicht erforderlich, dass sich die Bestimmung zum Fördern und Wecken von Tatbereitschaft aus dem Inhalt selbst ergibt. In Absatz 2 geht es vielmehr um an sich „neutrale Inhalte“, die per se zwar keine solche Zweckbestimmung wie in Absatz 1 haben, die der Täter jedoch in der Absicht verwendet, die vorgenannte Bereitschaft Dritter zu fördern oder zu wecken.

Der Tatbestand des § 176e Absatz 2 StGB-E verlangt in subjektiver Hinsicht die Absicht des Täters, eine allgemeine subjektive Geneigtheit Dritter zu fördern oder zu wecken, die Ausführung einer der in Absatz 2 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Absatz 2 Nummer 2 umfasst auch nicht verkörperte Äußerungen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt Abruf, Besitz, Besitzverschaffung und das einer anderen Person Zugänglichmachen eines in Absatz 1 bezeichneten Inhalts unter Strafe.

Sowohl Abruf als auch Besitz einer „Missbrauchsanleitung“ begründen die Gefahr, dass sich hierdurch beim Abrufenden oder beim Besitzenden eine „allgemeine subjektive Geneigtheit“, die Ausführung einer der in Absatz 1 genannten Taten als Täter oder Teilnehmer als naheliegende Möglichkeit in Betracht zu ziehen, einstellt oder verfestigt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Täter einer anderen Person einen solchen Inhalt zugänglich macht oder ihr den Besitz daran verschafft, da hierdurch die Gefahr begründet wird, dass sich bei der anderen Person eine „allgemeine subjektive Tatgeneigtheit“ einstellt oder sich eine bereits bestehende verfestigt.

Neben dem Besitz soll – wie bei § 184b Absatz 3 und § 184c Absatz 3 StGB – auch der Abruf eines Inhalts unter Strafe gestellt werden. Ein solcher Abruf ist bei digitalen Inhalten relevant. Beim „Abruf“ ist die beim „Besitz“ strittige Frage, ob dafür bereits eine nur flüchtige, „unkörperliche“ Speicherung im Arbeitsspeicher des Empfängers genügt, ohne Bedeutung (vergleiche Begründung zum Regierungsentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 27 unten). Die Variante des Besitzes bleibt damit auch hier vor allem für die Bereiche bedeutsam, in denen es eindeutig um „Verkörperungen“ eines Inhalts im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB geht, weil es

sich um klassische Schriften handelt oder um Abspeicherungen auf einem permanenten Speichermedium.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält einen notwendigen Tatbestandsausschluss, wenn die genannten Tathandlungen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder der Wahrnehmung dienstlicher oder beruflicher Pflichten (beispielsweise Begutachtungszwecken) dienen. Dieser Tatbestandsausschluss ist der Regelung in § 184b Absatz 5 Satz 1 StGB nachgebildet und deckt denselben Regelungsbereich ab. Insofern gilt bei den in Absatz 4 Nummer 3 genannten beruflichen Pflichten, bei denen wie bei den übrigen in Absatz 4 genannten Umständen ein Tatbestandsausschluss greift, das im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (Bundestagsdrucksache 18/2601) auf Seite 31 unten Ausgeführte:

„Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 27. Strafrechtsänderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/3001) war zunächst ein Tatbestandsausschluss „für Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit“ vorgesehen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl die Erweiterung auf die „Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten“ in seiner Beschlussempfehlung mit der Begründung (Bundestagsdrucksache 12/4883, S. 8, 9), dass bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auch weiteren Personen („bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“) der Besitz gestattet sein müsse. Beispielhaft dafür wurden im Bericht des Ausschusses Anwälte, Sachverständige, Ärzte und wissenschaftliche Forscher erwähnt. Der Bericht weist zudem auf das Problem der Erstellung eines enumerativ gefassten Ausnahmekataloges hin, weshalb der heutige § 184b Absatz 5 StGB eine abschließende Aufzählung von Personen oder Berufsgruppen vermeidet. Zugleich erscheint die bisherige Formulierung, die auf „Pflichten“ abstellt, jedoch für bestimmte Konstellationen nicht hinreichend rechtssicher und normenklar. Mit der neuen Formulierung soll Rechtssicherheit für Organisationen geschaffen werden, die im gesetzlichen Auftrag oder auf der Basis von Vereinbarungen mit staatlichen Stellen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ermöglicht die Einziehung des Tatobjekts bei Straftaten nach Absatz 3. Die Einziehung ist obligatorisch, da weiterer Besitz strafbar wäre. § 74a StGB ist anzuwenden; damit können abweichend von § 74 Absatz 3 Satz 1 StGB sogenannte Missbrauchsanleitungen unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eingezogen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.

Für die Einziehung bei Taten nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 gilt § 74d StGB. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung von Taten nach Absatz 2 Nummer 1 gebraucht wurden oder bestimmt waren (Tatmittel), können gemäß § 74 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 74a StGB eingezogen werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2. Durch den derzeit enthaltenen Verweis würde § 176e StGB-E in den Katalog des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr aufgenommen werden. Dies ist mit Blick auf die geringe Strafandrohung nicht sachgerecht. Bei den Katalogtaten des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO genügt bereits der dringende Verdacht der Begehung weiterer erheblicher Taten, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bejahen zu können. Hier wird – anders als bei den Anlasstaten nach Nummer 2 – auf die zusätzliche Haftvoraussetzung des dringenden Verdachts der wiederholten oder fortgesetzten Begehung der jeweiligen Anlasstat verzichtet, da ein besonders

schutzbedürftiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Delikten bewahrt werden soll.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.